

# KONZEPT

## KOPFTUCHVERBOT IN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

### MANAGEMENT SUMMARY

Dieses Paper hinterfragt nicht den Islam per se sondern den in Europa eingeführten „Politischen Islam“ und soll für die Politik alle Umstände und Argumente zusammenfassen um ein Verbot des „Islamisch-begründeten Kopftuches“ (von Niqab, Burka bis Hijab, Tschador, etc.) zu begründen.

In den allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte (UNO), den entsprechenden Konventionen zu den Kinder- und Frauenrechten sowie gesetzliche Bestimmungen in den einzelnen Staaten, geben schon jetzt einen Rahmen für das Nebeneinander von Religion und staatlichen Regelungen sowie eine entsprechende Abgrenzung vor. Auf der anderen Seite, wird durch die Kairoer Erklärung mit einem klaren religiösen Primat für die Scharia auch die Problematik zwischen dem „Politischen Islam“ und den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaat bewusst.

Bezieht man die diesbezüglichen Stellungnahmen der IGGÖ und ihres Präsidenten Ibrahim Olgun und der Sprecherin Armina Baghajati mit ein, dann ergeben sich folgende Anforderungen für ein Gesetz zum „Verbot des islamischen Kopftuches“ in Kindergärten und Schulen:

- Frauen/Mädchen stehen unter dem familiären Druck, ein Kopftuch zu tragen
- Mit dieser geschlechtsspezifischen Diskriminierung stellen sich Mädchen/Frauen außer der Wertegemeinschaft der Gesellschaft
- Damit verhindert man die den Frauen/Kindern zustehende gleichgestellte Entwicklung
- Damit werden muslimische Gegen- und Parallelgesellschaft gefördert
- Damit können Mädchen nicht vollwertig am Unterricht (Musik, Sport, etc.) teilnehmen
- Die Einteilung von Ungläubigen und Gläubigen im Unterricht fördert parallele Struktur und Ungleichbehandlung
- Diese bewusste islamische Kennzeichnung von Mädchen/Frauen fördert eine Desintegration
- Mit der Kennzeichnung der Mädchen/Frauen durch Kopftuch wird ein archaisches Frauenbild tradiert
- Durch den Zwang zum Tragen eines Kopftuches werden Mädchen/Frauen in ihrer beruflichen Entwicklung negativ beeinträchtigt; sie können bestimmte Berufe nicht ausüben (Richterinnen, Lehrerinnen, etc.)

Diese Fehlentwicklungen entstehen, obwohl es kein Gebot einer allgemein gültigen bedingungslosen Kopfbedeckung im Islam gibt. Das islamische Kopftuch ist demnach kein religiöses Symbol, sondern eine politisch-ideologische Manifestation des „Politischen Islam“. Insofern stellt ein Kopftuchverbot keinen Widerspruch zur „Religionsfreiheit“ dar.

Lt. Präsident Olgun, und der Sprecherin der IGGÖ Armina Baghajati stellt das Tragen eines Kopftuches nur gelebte „Glaubenspraxis“ dar.

Da diese sogenannte „Glaubenspraxis“ nicht im Islamgesetz enthalten ist, ergibt sich, dass das Tragen eines Kopftuches nicht eine Glaubenswahrheit darstellt und nicht aus religiösen Gründen herausgetragen werden muss.

Durch die Verschleierung kommt es immer häufiger zu Mobbing und Gewalt gegenüber unverschleierten Mädchen in Schulen oder auf dem Schulweg. Öffentliche Schulen müssen für alle Schüler eine angstfreie Entwicklung ermöglichen und als neutrale staatliche Organe religiöse und ideologische Symbole unterbinden.

Nur so kann der Staat seinen Bildungsauftrag erfüllen, Kindern und Heranwachsenden Aufklärung und Gleichbehandlung angedeihen zu lassen und demokratisches Denken fördert.

Da der EGMR mit Entscheid und der Rechtssatznummer RS0125338 ([https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT\\_20051110\\_AUSL000\\_000BSW44774\\_9800000\\_000&IncludeSelf=True&ShowPrintPreview=True](https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20051110_AUSL000_000BSW44774_9800000_000&IncludeSelf=True&ShowPrintPreview=True)) bereits entschieden hat, dass das Verbot von religiösen Symbolen an Universitäten als oberste Überlegung das Prinzip des Säkularismus zugrunde liegt, ist das Kopftuchverbot zulässig, was auch beinhaltet, dass diese Entscheidung auch für Schulen und Kindergarten gilt:

*„Dem Verbot, an der Universität religiöse Symbole zu tragen, liegt als oberste Überlegung das Prinzip des Säkularismus zu Grunde. In einer solchen Umgebung, in der die Werte des Pluralismus, des Respekts für die Rechte anderer und insbesondere der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau unterrichtet und praktisch angewendet werden, ist es verständlich, wenn es nach Ansicht der zuständigen Behörden der Förderung dieser Werte widersprechen würde, das Tragen von religiösen Symbolen wie dem Kopftuch in Einrichtungen der Universität zu dulden.“*

Basierend darauf hat der OGH mit Entscheid und der Rechtssatznummer RS0131192 ([https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=435ab89d-9e0f-47b4-9dac-d5cb828ef12a&Position=301&Abfrage=Justiz&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=&GZ=&VonDatum=&BisDatum=27.03.2017&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JJR\\_20160525\\_OGH0002\\_009OBA00117\\_15V0000\\_005&ShowPrintPreview=True](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=435ab89d-9e0f-47b4-9dac-d5cb828ef12a&Position=301&Abfrage=Justiz&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=&GZ=&VonDatum=&BisDatum=27.03.2017&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JJR_20160525_OGH0002_009OBA00117_15V0000_005&ShowPrintPreview=True)) wie folgt entschieden:

*„Der islamische Gesichtsschleier (Niqab) bedeckt – anders als das islamische Kopftuch (Hijab) – auch das Gesicht der Frau, lediglich ihre Augen sind noch zu sehen. Die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Kommunikation und Interaktion besteht nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch an einem Arbeitsplatz mit Kontakt zu Kunden, Mitarbeitern und zum Arbeitgeber. Dies gilt auch für einen Arbeitsplatz in einem Notariat, an dem die Kommunikation und Interaktion nicht nur mit Parteien und Klienten, sondern auch mit Mitarbeitern und dem Notar selbst Gegenstand der Arbeitstätigkeit einer Notariatsangestellten ist. Das Tragen des islamischen Gesichtsschleiers hindert an der Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung als Notariat-Angestellte, weil er die notwendige Kommunikation und Interaktion mit Parteien, Klienten, Mitarbeitern sowie dem Notar selbst erschwert. Die Nichtverschleierung des Gesichts ist damit aufgrund der Art der beruflichen Tätigkeit als Notariatsangestellte und der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung.“*

## 1. Allgemeines

Dieses Paper soll für die Politik alle Umstände und Argumente zusammenfassen um ein Verbot des „Islamisch-begründeten Kopftuches“ (von Niqab, Burka bis Hijab, Tschador, etc.) zu begründen, eine sachliche Diskussion, insbesondere im Schulbereich, zu ermöglichen, religiöse, politische und gesellschaftspolitische Aspekte zu beleuchten, die gesetzlichen Grundlagen insbesondere in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung zu verdeutlichen und eine Umsetzung der Untersagung im Bildungsbereich darzulegen.

Dabei soll die Frage geklärt werden, warum entgegen der Islamwissenschaft (z.B. Univ. Prof. Dr. Ourghi) das „Islam-begründete Kopftuch (damit ist nicht das „Kopftuch der Großmutter“ gemeint) als Teil der religiösen Glaubenspraxis (Präsident der IGGÖ, Ibrahim Olgun), also nicht als „Religiöses Symbol“ verstanden wird (<http://www.forum-muslimische-frauen.at/index.php?page=kopftuch---teil-der-glaubenspraxis-nicht-symbol>, und <https://derstandard.at/1433042/Die-Negativ-Bilder-muessen-ueberwunden-werden>). Dies würde ja bedeuten, dass sich eine Muslima 24 Stunden des Tages im Zustand der religiösen Glaubenspraxis befindet und wenn nicht, das Ablegen des Schleiers zulässig ist. Es ist ja bekannt, dass der Schleier daheim meist abgelegt wird, was bedeutet, dass in der Arbeit und in der Öffentlichkeit sich eine Muslima im Zustand der Glaubenspraxis, daheim jedoch nicht, befindet.

## 2. Vergleich faschistischer Symbole

Der „Politische Islam“ mit Scharia und willkürlicher „Halal/Haram-Ordnung“ nützt des „Islamisches Kopftuch als politische Instrumentalisierung.

Durch eine falsche Toleranz und falsch verstandene Interpretation der „Religionsfreiheit“ ist man bei den Verboten von islamistisch-begründeten Symbolen noch sehr zögerlich.

## 3. Mustafa Kemal Atatürk – Kemalismus

Der durch Mustafa Kemal Atatürk benannte Kemalismus wird durch die sogenannten sechs Pfeile (Altı Ok) symbolisiert, die für Republikanismus im Sinne von Volkssouveränität, Laizismus, d. h. Trennung zwischen Religion und Staat, Populismus als Ausdruck einer auf die Interessen des Volkes, nicht einer Klasse gerichteten Politik, Revolutionismus im Sinne einer stetigen Fortführung von Reformen, Nationalismus als Wendung gegen ein multiethnisches und religiöses Staatskonzept osmanischen Zuschnitts und Etatismus mit partieller staatlicher Wirtschaftslenkung stehen.

Der Kemalismus ist seit 1931 auch zentraler Bestandteil des Parteiprogramms der von Atatürk 1923 gegründeten und heutigen größten Oppositionspartei Cumhuriyet Halk Partisi (CHP).

Nach seinem Tode 1938 wurden nur ganz wenige der von Atatürk durchgeführten Reformen und Modernisierungen der Türkei wieder zurückgenommen. Genau das aber sollte sich unter Recep Tayyip Erdogan, der seit März 2003 zunächst Ministerpräsident, dann seit August 2014 Präsident der Türkei ist, ändern. Spätestens seither wird die Türkei immer mehr re-islamisiert.

Seit dem legendären Staatsgründer Mustafa Kemal Atatürk (1881-1938) hat kein Politiker die Türkei so stark geprägt wie Erdogan.

Er entmachtete die Militärs, früher die eigentlichen Herren des Landes. Erdogan lancierte Leute seines Vertrauens in die Schlüsselstellungen der Polizei, der Justiz, der öffentlichen Verwaltung und des Bildungswesens. Er trieb die Islamisierung der Gesellschaft voran, erließ Alkoholverbote, verfügte die Geschlechtertrennung in Studentenheimen und legalisierte das Kopftuch im Staatsdienst. Die türkischen Frauen ermahnt er, sie müssten mindestens drei, besser vier Kinder zur Welt bringen.

Mit dem neuen Schuljahr tritt in der Türkei auch ein neuer Lehrplan in Kraft. Die Reform hat in den vergangenen Monaten für heftige Diskussionen und viel Kritik gesorgt. Auf besondere Ablehnung stieß, dass künftig die Evolutionstheorie von Charles Darwin nicht mehr an den Schulen unterrichtet werden soll, weil sie "umstritten" und zu "kompliziert" sei. Stattdessen soll künftig das islamische Konzept des heiligen Kriegs gelehrt werden. Dschihad statt Darwin also.

Hinzu kommt, dass die Regierung verstärkt Imam-Hatip-Schulen fördert. Ursprünglich zur Ausbildung religiöser Prediger gedacht, gewinnen die Schulen seit einer Reform 2010 als Alternative zu den regulären säkularen staatlichen Schulen an Bedeutung.

Auch die Presselandschaft räumt Erdogan mit eisernem Besen auf. Alle kritischen Medien stellt er unter Verdacht des Gülenismus, zuletzt die angesehene Cumhuriyet, die Fethullah Gülen schon heftig kritisierte, als Erdogan mit ihm noch unter einer Decke steckte. Laut Spiegel sind seit dem Putsch 45 Zeitungen, 29 Verlage, 23 Radio- und Fernsehstationen, 15 Magazine und drei Nachrichtenagenturen verboten worden. Über 100 Journalisten wurden festgenommen und noch ist die Vendetta nicht zu Ende. Nach einer neuen Regelung kann jeder Minister künftig jede Redaktion ohne Gerichtsbeschluss dichtmachen.

Rechtsstaat? Demokratie? In der Türkei kann davon keine Rede mehr sein. Erdogan führt sein Land in eine Ein-Mann-Autokratie, um nicht zu sagen: Despotie.

#### **4. Schule in Europa – Die Entwicklung der letzten Jahre**

Es gibt leider weder Zahlen zu den Schülerinnen mit Kopftuch / Ganzkörperverhüllung noch zu den Lehrern. Informationen über das Vorkommen und Ausmaß können nur in persönlichen Gesprächen in Erfahrung gebracht werden. Laut Aussagen von Lehrpersonen **nimmt jedoch die Anzahl der Schülerinnen mit Kopftuch und anderen Formen der Verhüllung** (die extremen Richtungen zuzuordnen sind) **seit mehr als 10 Jahren stetig** (mancherorts drastisch) **zu** - selbst in der Volksschule und im Kindergarten.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Verhüllung von Schülerinnen im Volksschulalter eine Tradition in jenen Länder hat, die als zutiefst undemokratisch zu bezeichnen sind, der Islam in einer extremistischen und rückwärtsgewandten Form (Zeit des Propheten) praktiziert wird und Mädchen dort bereits ab 8 Jahren (wie Jemen, Saudi Arabien, etc.) verheiratet werden (**Staaten mit dem Islam als Staatsreligion sind entweder Islamistische Diktaturen oder Militärdiktaturen, denn Islam und Demokratie sind unvereinbar**). Durch die Akzeptanz der Verhüllung von Volksschul-Mädchen wird dieses Islamverständnis unterstützt bzw. legitimiert, was nicht im Sinne des Kindeswohls lt. Kinderrechtskonvention sein kann.

Einen ebenfalls **islamistischen und auch jihadistischen Hintergrund hat bei älteren Schülerinnen eine Form der Verhüllung** (seit etwa 2014 zu beobachten), **die dem Tschador ähnelt**: den ganzen Körper bis zum Boden sowie Augenbrauen und Kinn bedeckend. (Häufig tschetschenischer Herkunft mit Kontakten zu Jihadisten.)

## 5. Erwachsene Frauen und Kopftuch- wirklich freie Entscheidung?

Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass dies letztlich eine individuelle Entscheidung wäre. Dies mag durchaus auf gewisse Frauen zutreffen. **In vielen Fällen ist allerdings bekannt, dass Familie und Community enormen Druck ausüben.** Die gesellschaftliche und rechtliche Akzeptanz von Verschleierungen ist daher äußerst problematisch (v. a. von Verschleierungen, die nicht mehr als Kopftuch zu bezeichnen sind, wie Al-Amira, Chimar, Tschador, Niqab): nimmt sie doch den Frauen generell die Möglichkeit, die islamische Verhüllung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen und setzt sie unter Druck, diese permanent zu tragen. **Die Akzeptanz / Toleranz der Verschleierung fördert somit die Aufrechterhaltung des Drucks durch die Familie / Community** (wobei der Druck nicht nur von männlichen Familienmitgliedern ausgeht). Eine selbstbestimmte Lebensweise ist hiermit für zahlreiche Muslimas ausgeschlossen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass dadurch ein weiterer, nicht zu unterschätzender inner-islamischer Druck entsteht – auf gemäßigte und liberale Muslimas/Muslime.

## 6. Positive Religionsfreiheit

**Positive Religionsfreiheit wird in folgenden Gesetzestexten begründet:**

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnis unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

### Staatsverträge von St. Germain und Wien

Artikel 63. Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, **sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.**

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12000956>

### EMRK Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die **Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion** oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, **die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

Im Zusammenhang mit Verschleierungen immer wieder auf die Religionsfreiheit zu verweisen, ist missverständlich. **Wenn die Verhüllung von der Familie oder Gemeinschaft aufgezwungen wird, dann ist es ein Zeichen der Unterdrückung.** Dies entzieht sich jedoch einer gesetzlichen Regelung, da der Gesetzgeber nicht in familiäre Angelegenheiten eingreifen kann. Das bedeutet, **die Verhüllung nur unter dem Gesichtspunkt von Religionsfreiheit zu sehen, kann in vielen Fällen der Unfreiheit und Unterdrückung von Frauen Vorschub leisten.**

Eine bedeutsame Rolle spielt hierbei die Bildung; **denn nur Bildung (und in der Folge Arbeit) ermöglichen wirtschaftliche Selbstständigkeit** sowie eine kritische Reflexion und damit Unabhängigkeit von der Familie, die die Grundlagen für eine freie Entscheidung über das eigene religiöse Verhalten bilden.

Hat jedoch **eine Frau bereits Jahre/Jahrzehnte hindurch mit einer (Ganzkörper)Verschleierung verbracht**, kann in den meisten Fällen von einer entsprechenden **internalisierten Gesinnung** ausgegangen werden, von der sich eine Frau **nur in Ausnahmefällen lösen kann.**

## 7. Kopftuchverbot

Dass ein Kopftuchverbot kontraproduktiv ist, wie häufig erklärt wird, kann nicht ohne Weiteres und ohne einen differenzierenden Blick behauptet werden. Für viele Muslimas kann es eine Erleichterung, Befreiung und ein Weg in die Selbstständigkeit sein.

### **Beispiel Frankreich:**

*„Die Muslime müssten die Herausforderung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau annehmen“, sagte der gemäßigte Präsident des Nationalrates der Muslime Frankreichs, Dalil Boubakeur, der Tageszeitung Le Figaro. Präsident Jacques Chirac habe in seiner Rede eine Position der Weisheit vertreten, sagte er.*  
<http://www.news.ch/Zufriedenheit+und+Skepsis+ueber+Kopftuch+Verbot/161640/detail.htm>

*"Wie geht man mit Menschen um, die ihre Religionszugehörigkeit so deutlich zeigen - genau dies halte ich für die richtige Frage", sagt die Mediatorin. Ihre Sorge: Die Mädchen schaden sich selbst: "Wenn ein 12-jähriges Mädchen ein Kopftuch trägt, dann heißt das, dass sie heiratsfähig ist." Dann ist sie nicht mehr eine Schülerin von vielen, wird zur Außenseiterin. Außerdem versäumt sie einen Teil des Unterrichts, denn das Kopftuch ist im Sport verboten. Hanifa Cherifi spricht mit den Schülerinnen und Schülern, und sie schult Lehrer, damit die mit den Heranwachsenden richtig umgehen.*



*Im Jahr 2000 gab es noch etwa 400 Mädchen, die das Kopftuch trugen; andere tragen es in ihrer Freizeit, nehmen es ab, wenn sie das Schulgelände betreten.*

<http://www0.eduhi.at/verein/kreidekreis/zitiert/zitiert-0302/20021211Islamberatung.htm>

### **Gründe, die gegen Kopftücher und sonstige Verschleierungen sprechen:**

- Vielfach stehen die Mädchen/Frauen unter familiärem Druck. Hier kann von einer selbstbestimmten Entscheidung nicht ausgegangen werden.
- Dadurch erfolgt permanent eine sichtbare Abgrenzung zu liberalen muslimischen sowie nicht-muslimischen Personen (Förderung von Parallel- und Gegengesellschaften).
- Damit wird Druck auf liberale Muslime insgesamt ausgeübt und Druck auf unverschleierte muslimische Schülerinnen/Frauen (im sozialen Umfeld/in der Klasse/Schule).
- Fördert Einteilung der Gesellschaft in Gläubige und Ungläubige (begünstigt damit schwarz-weiß-Denken).
- Es erfolgt eine Beeinträchtigung von anderen Personen, die unverhüllt sind bzw. einer anderen oder keiner Religion angehören (Recht auf negative Religionsfreiheit).
- Verhüllungen bieten Konfliktstoff, rufen Irritation (insbes. die Ganzkörperverhüllung) hervor und bewirken Desintegration.
- Islamisch-begründete Verhüllungen zu akzeptieren, bedeutet auch, die dahinterstehende (oft extremistische) Ideologie des „Politischen Islam“ sowie das inhumane Frauenbild zu tolerieren und zur Verbreitung der Verschleierung und damit gleichzeitig von problematischen Strömungen beizutragen.
- Eine nonverbale Aussage: vermittelt ein Frauenbild, das besagt, Frauen müssen sich vor den Blicken der Männer schützen und verhüllen. (Impliziert auch die Unterstellung, dass sich Männer beim Anblick von Frauen nicht im Griff haben.)
- Eine Verschleierung vermittelt, dass Männer und Frauen in der Öffentlichkeit nicht gleichberechtigt sind, also ein Widerspruch zu allen Gleichstellungsbestrebungen.
- Ein religiös begründetes in Wahrheit politisches Symbol, das nur für Frauen verpflichtend ist.
- Zu beobachten: Veränderung des Verhaltens, der Gesinnung ... bis hin zur Abkapselung (S. auch Workshop am 30. Jan. 2015 im BMBF).
- Einschränkung der Ausbildungs-/Berufsmöglichkeiten (Großteil steht in Wahrheit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung).
- Keine Möglichkeit zur körperlichen Bewegung.
- Gesundheitliche Probleme.
- In manchen Bereichen (wie Banken, Flughäfen ...) stellen Verschleierungen auch ein Sicherheitsproblem dar.
- Bei gewissen Berufen / Tätigkeiten besteht durch Verschleierungsformen ein nicht zu unterschätzendes Unfallrisiko.
- Vermummungsverbot (gilt auch für Helme, Kapuzen, Gesichtsmasken ...).

Auch das Argument, bei einem Verbot besteht Gefahr der Ausgrenzung von Kopftuchträgerinnen, muss von mehreren Blickwinkeln aus betrachtet werden: **das Kopftuch und alle weiteren islamischen Verschleierungen grenzen schon an und für sich aus bzw. die Trägerinnen grenzen sich selbst ab und verhindern damit Integration.**

**Diese Abgrenzung ist eine dreifache:**

- gegenüber der Männerwelt - verstärkt die bereits bestehende Segregation noch weiter
- innerhalb der Community – verschleierte Frauen setzen damit ein Zeichen von besonderer Religiosität und Überlegenheit
- von nicht-muslimischen Frauen und somit insgesamt von der Aufnahmegesellschaft

**Die Folge:**

**Parallelgesell- und Gegengesellschaften und Hürden zur Integration** werden noch verstärkt und es ist problematisch, welches Signal damit ununterbrochen an das nicht-muslimische bzw. liberale Umfeld ausgesendet wird.

Die Kernfrage ist, wie man Mädchen/Frauen aus dem islamischen Kulturkreis zu einem selbstbestimmten Leben verhelfen kann. Mit einer generellen Akzeptanz von Verschleierungen (die in den überwiegenden Fällen über das Kopftuch hinausgehen), wird nur erkonservative Richtungen im Islam in die Hände gespielt.

Auf diese Weise kann Frauen mit islamischem Hintergrund in keiner Weise zur Gleichstellung verholfen werden. Der Staat hat sich aber durch eine Reihe von Gesetzen verpflichtet, die Gleichstellung der Geschlechter zu garantieren. Aus dieser Verpflichtung heraus muss sich auch ein entsprechendes staatliches Handeln ergeben.

**Zu bedenken:**

die Ganzkörper-Verhüllungen entstammen islamischen Richtungen, wie Wahhabismus, Salafismus, die in Österreich nicht gesetzlich anerkannt sind. Anerkannt sind hier nur: Sunniten, Schiiten und Aleviten.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009124>

**Kopftuch-Urteil Karlsruhe**

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article143876665/Bei-Kopftuch-an-Schulen-droht-der-grosse-Streit.html>

**Frankreich:**

Kopftuchverbot an Schulen:

<http://www.dw.com/de/frankreich-beschlie%C3%9Ft-kopftuch-verbot/a-1063640>

Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst: <http://www.sueddeutsche.de/politik/religionsfreiheit-europaeisches-gericht-erlaubt-kopftuchverbot-in-frankreich-1.2755658>



## 8. Rechtlicher Hintergrund - Schülerinnen – Bekleidungs Vorschriften

### - SCHUG und Schulordnungs-VO sehen vor:

- § 44 SchUG besagt, dass die zuständige Bundesministerin für die Gestaltung des Schullebens und der Qualitätssicherung die näheren Vorschriften über Maßnahmen der Sicherheit der Schüler in der Schule zu erlassen hat. Das jeweilige Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss können dann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen.
- §§ 51 Abs 3, 53 SchUG regeln die Aufsichtspflicht des Werkstätten Leiters, der verpflichtet ist, auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren hat.
- Gemäß § 4 der Schulordnungs-VO haben die Schüler am Unterricht in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
- Gemäß § 5 sind die Schüler vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß ist er auszuschließen.

### - Aufnahmeinformation für humanberufliche Schulen:

<http://intra.bmbf.gv.at/content/reg4/rundschreiben/docs/2012-01.pdf>

### - Erlass betrifft das Tragen von Kopftüchern in der Schule:

Zl. 20.251/3-111/3/2004

### - Meinung:

<http://www.nzz.ch/wissenschaft/bildung/die-schule-sollte-nicht-immer-nachgeben-1.18333256>

## 9. Rechtlicher Hintergrund -Lehrerinnen

**Die Forderung nach Unparteilichkeit bietet einen Ansatzpunkt, das Tragen von Kopftüchern u. a. im öffentlichen Dienst zu untersagen.**

Die Lehrerin tritt als vom Staat berufene und diese repräsentierende Person auf. Bei einer Ganzkörper-Verschleierung wie Niqab (2015 gab es einen bekannt gewordenen Fall an einer Schule in Wien 21), die nicht den gesetzlich anerkannten Richtungen des Islam entstammt, sondern salafistisch, jihadistisch geprägten Ausformungen entspringt, ist die Unparteilichkeit und Treue zur hier geltenden Rechtsordnung fraglich. (Dies trifft auf alle Richtungen zu, die die demokratischen Staaten in ein Kalifat um-wandeln wollen.)

- BDG § 43. (1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

- (2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

### **Weiters ist zu bedenken:**

- Durch das Tragen des Kopftuches kommt die Zugehörigkeit zum Islam zum Ausdruck; dieser Glaubensäußerung können sich die Schüler/innen während des gesamten Unterrichts nicht entziehen. Dies zwingt sie einerseits, sich damit auseinanderzusetzen und andererseits ist eine Beeinflussung bei Kindern mit noch nicht gefestigter Persönlichkeit denkbar.
- Das Kopftuch ist zwar Ausdruck der persönlichen Religionsfreiheit, es entsteht jedoch ein Anpassungsdruck für Schülerinnen islamischen Glaubens (die kein Kopftuch tragen) durch jene Lehrerinnen (hier sind nicht Religionslehrerinnen gemeint), die Kopftuch tragen. Dies widerspricht der pädagogische Auftrag der Schule, die zur freien Entfaltung der Schülerinnen beizutragen hat.
- Abgrenzung zu nicht-muslimischen Schülerinnen, Lehrpersonen usw.
- Oftmals wird folgendes Argument von Frauen mit Kopftuch verwendet: ohne Kopftuch fühle sich die betreffende Frau in ihrer Würde verletzt. Der Umkehrschluss wäre: eine unverhüllte Frau begibt sich ihrer Würde. Und alle nichtmuslimischen Frauen sind somit automatisch als würdelos anzusehen.
- Kopftuch u.a. Verschleierungen sind als ein politisches Symbol anzusehen.

## **10. Notwendige Klärung von Fragen**

Es bestehen eine Reihe von offenen Fragen, die ein Handeln auf Schulebene erschweren, aber nicht der individuellen Entscheidung einer Lehrperson/Direktion überlassen werden dürfen, da dies eine Überforderung sowie eine uneinheitliche Vorgangsweise bedeutet. (S. auch Exkurs zur Kinderrechtskonvention).

- Turn/Schwimmunterricht
- Bestimmte Unterrichtsinhalte, die verweigert werden – z.B. durch Verlassen des Klassenzimmers (wie in Geschichte, Kunstgeschichte, Biologie, Musik ...)
- Sexualkunde
- Ausflüge, Exkursionen, Sportwochen, Schikurse usw.
- Bekleidung
- Forderung nach Gebetszeiten und –räumen in der Schule
- Umstellung der Schulverpflegung auf Halal-Essen für alle Schüler/innen

## **11. Schlussfolgerungen – Erfordernisse**

Es erweist sich zwar als schwierig, dem Spannungsverhältnis von „Recht auf Religionsfreiheit einer Person – Verpflichtung des Staates zu religiöse Neutralität – Elternrecht - Kinderrechte“ gerecht zu werden, dennoch wären auf Grund der Verunsicherung von Lehrpersonen und Direktionen dringend einige Punkte durch Erlass, Verordnung klar zu stellen:

- Es ist seitens des Ministeriums zu klären, was der Begriff „Kopftuch“ (im Kopftuch-Erlass) mit ein- bzw. ausschließt.

Es bestehen hier eminente Verwirrungen (meist wird auch die Ganzkörper-Verschleierung darunter verstanden bis hin zur Bedeckung des Gesichts), die ein Handeln auf Schulebene unmöglich machen, da den Lehrpersonen keine Richtlinien zur Verfügung stehen, auf die sie sich beziehen können. Somit kann islamistisches Gedankengut im Schulbereich leicht Eingang finden.

- Ein generelles Überdenken des Kopftuch-Erlasses auf Grund der politischen Ereignisse in den letzten Jahren ist dringend erforderlich.
- Wird dem Anspruch, den Schülerinnen eine freie Entfaltung zu ermöglichen, mit der Zustimmung zum Tragen des „Kopftuches“ (u. a. Verhüllungen) Rechnung getragen? (S. auch Kinderrechte)
- Leistet die Akzeptanz von extremen Verhüllungen dem Einsickern von islamistischen Strömungen in die Schule und Gesellschaft Vorschub?
- Eine Diskussion über ein Kopftuch-Verbot in öffentlichen Räumen erscheint erforderlich. Beispiel: Mütter mit Niqab, die Kinder aus dem Kindergarten und der Schule abholen und nicht identifiziert werden können. (Kollidiert mit der Betreuungspflicht der Lehrpersonen.)
- Versachlichung von Gesprächen: Informationen über Verschleierungen können bis dato fast nur in persönlichen Gesprächen in Erfahrung gebracht werden, wobei die meisten Lehrpersonen ersuchen, die Schule und ihren Namen nicht zu nennen. Es besteht eine seit Langem beobachtete Befürchtung, bei Kritik einer bestimmten politischen Richtung zugeordnet zu werden. Daher wird immer noch nicht auf breiter Ebene (die unbedingt erforderlich wäre) sachlich darüber diskutiert.

## ANHANG

### 12. Exkurs zum Thema „Burka – Trägerinnen“

Im Zusammenhang mit der Gesichtverschleierung wird (fälschlicherweise) zumeist der Begriff Burka verwendet. Frauen mit Burka gibt es in Österreich tatsächlich kaum. Ganz anders sieht es schon mit dem Niqab aus, der in Wien in manchen Gegenden fast schon täglich zu sehen ist (hier sind natürlich nicht die Touristinnen aus dem arabischen Raum gemeint, sondern hier lebende Muslimas). Diese Art der Verschleierung lässt nur die Augen frei, eine Identifizierung der Person ist nicht möglich. Eine nonverbale Kommunikation (über Mimik / Körpersprache) wie hier üblich, von Angesicht zu Angesicht, ist ausgeschlossen. (Stichwort Abgrenzung, Abkapselung)

Besonders problematisch ist es dann, wenn diese Frauen Kinder aus dem Kindergarten oder der Schule abholen. Es erfordert eine ständige Auseinandersetzung der Kindergarten/Schulleitung (Stichwort Aufsichtspflicht) mit diesen Frauen, um eine Identifizierung zu ermöglichen, denn eine eindeutige Regelung dazu gibt es nicht.

### 13. Exkurs zum Thema „Islamische Verhüllung“ und „Säkularer Rechtsstaat“

„Die vorgebliche Religionsfreiheit beschneidet das Recht der Bürger, sich wenigstens vor Gericht mit unparteiischen Staatsdienern konfrontiert zu sehen. „Richterinnen mit Kopftuch untergraben das Vertrauen in eine unabhängige Justiz.“

Erforderlich ist ein Respekt vor staatlichen Institutionen, die nicht von privaten - auch religiösen - Vorlieben bestimmt werden dürfen.

<http://www.welt.de/debatte/kommentare/article157611815/Wir-duerfen-uns-niemals-dem-Islam-anpassen.html>

Dieses Verständnis kann auch auf den Schulbereich umgelegt werden. Tritt eine Person mit überdimensionalem Kreuz oder sonstigem weithin sichtbarem Zeichen einer bestimmten Religionszugehörigkeit im öffentlichen Dienst auf (wie z. B. in einer öffentlichen Schule), wäre das Vertrauen in einen neutralen Staat wohl zu Recht erschüttert. Dies hat daher auch für die islamische Verhüllung zu gelten.

#### **Zu bedenken:**

Muslim. Frauen treten in einer freien westlichen Gesellschaft vielfach verhüllt im öffentlichen Raum auf; die Frage ist, warum sie dies auch hier tun, wo sie doch in ihren Herkunftsländern dazu gezwungen wurden und gerade vor diesen Zwangsverhältnissen zu Tausenden geflohen sind.

### 14. Exkurs zum Thema „Negative Religionsfreiheit“

Dieser Begriff ist in Rechtstexten nicht ausdrücklich genannt, ist aber aus folgenden Artikeln ableitbar:

#### **Staatsgrundgesetz Art. 14:**

Artikel 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von den Religionsbekenntnissen unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006>

### **Menschenrechtskonvention Art. 9:**

Verfassungsbestimmung:

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

## **15. Kairoer Menschenrechtserklärung**

[http://www.humanrights.ch/upload/pdf/140327\\_Kairoer\\_Erklaerung\\_der\\_OIC.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/140327_Kairoer_Erklaerung_der_OIC.pdf)

Siehe Artikel 22-25!

## **16. Exkurs zum Thema „Grundsätzliches zum Islam“**

Durch das Erstarken des Islams in den letzten Jahrzehnten, gewinnt die Glaubenspraxis der in der westlichen Welt lebenden muslimischen Bürger/innen, immer mehr an Bedeutung – mit allen Folgen für die Gestaltung des Zusammenlebens.

„... Da der Islam eine Gesetzesreligion ist und das »Tun« wichtiger ist als im Christentum, könnte sich im Laufe der Zeit in den westlichen Gesellschaften vieles verändern. Tun ist nämlich meistens wirksamer als Glauben. Tun und Verhalten hat immer Folgen für andere. Die islamische Praxis überschreitet die fromme Innerlichkeit, formt und fordert soziale Strukturen. Das Gerüst des Islams sind Rechts- und Verhaltensnormen, nicht Geistigkeit.

Dabei ziehen die Zügel stärker an als früher, die soziale Kontrolle wird dichter. Die Regeln muslimischer Lebensführung einzuhalten, ist nicht mehr ins Belieben gestellt.

Die Gebete, das Fasten im Monat Ramadan und die Bekleidungs Vorschriften einzuhalten, ist nun fast unabdingbar, um sich als guter Muslim und gute Muslimin zu präsentieren.

Die muslimischen Gesellschaften entwickeln eine islamische Prägung. [Es] verändern sich das Straßenbild, das Fernsehprogramm, die Rechtsprechung und die Lehre in Schulen und Universitäten. Islam wird, nicht nur in den mehrheitlich muslimischen Ländern, mehr und mehr zu einer öffentlichen Angelegenheit. Er eignet sich auch gut dazu, denn der Islam ist ein sehr demonstrativer Glaube, das Gebet der Männer in der Öffentlichkeit so theatralisch und Aufmerksamkeit heischend wie die von Frauen bewusst zur Schau getragene unterwürfige Tracht. Da Frauen das Beten in der Öffentlichkeit untersagt ist, wird die Kleidung zum Zeichen des Anspruchs auf Respektabilität. Neben echter Frömmigkeit stehen der Stolz auf religiösen Gehorsam, verbunden mit dem Wunsch nach gesellschaftlichem Erfolg und Anerkennung aus der eigenen Gruppe, wie die Aussage einer jungen, in Deutschland aufgewachsenen Türkin zeigt:

*Ich trage jetzt das Kopftuch und einen Mantel, der mich bis zu den Füßen verhüllt. So wie es im Koran steht. Es ist eine große Sünde, wenn ich Männer meine Haare sehen lasse. Ich fühle mich mit dem Kopftuch viel freier. Türkische Männer haben auf der Straße Achtung vor mir; beschützen und bewundern mich, denn das Kopftuch zeigt, dass ich eine Gläubige bin.*

Der Standpunkt liberaler Muslime, das Wichtigste sei der Glaube an Gott und seinen Propheten, und das Gesetz sei nicht entscheidend, scheint gegenwärtig eine untergeordnete Rolle zu spielen.“

Aus: [Köster, Barbara: Der missverstandene Koran, Verlag Hans Schiler, Berlin/Tübingen, 1. Aufl. 2010, Seite 17 – 18.](#)

„Das Kopftuch signalisiert in besonderer Weise die eingeschränkte Ansprechbarkeit. Die Frau, die es trägt, bekundet damit Zugehörigkeit zur eigenen Gruppe und weist tendenziell die anderen ab. Das Festhalten an dieser Tradition hat somit nur den Sinn, Distanz aufzubauen, Exklusivität herzustellen und Kommunikation zu verweigern.“

Aus: [Köster, Barbara: Der missverstandene Koran, Verlag Hans Schiler, Berlin/Tübingen, 1. Aufl. 2010, Seite 258.](#)

## **17. Exkurs zum Thema „Übereinkommen über Rechte des Kindes“**

### **Artikel 12**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

### **Artikel 13**

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

#### **Artikel 14**

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

#### **Artikel 17**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

#### **Artikel 19**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Eltern-teils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

#### **Artikel 28**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;



- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

### **Artikel 29**

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

### **Artikel 31**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen, Fassung vom 28.09.2016:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223>

Gesetz über die religiöse Erziehung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009571>

## **18. Exkurs zum Thema „Kulturelle Vielfalt und Menschenrechte“**

### **Artikel 4 - Menschenrechte als Garantien für kulturelle Vielfalt**

Die Verteidigung kultureller Vielfalt ist ein ethischer Imperativ, der untrennbar mit der Achtung der Menschenwürde verknüpft ist. Sie erfordert die Verpflichtung auf Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der Rechte von Personen, die Minderheiten oder indigenen Volksgruppen angehören. Niemand darf unter Berufung auf die kulturelle Vielfalt die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen, wie sie in allgemein anerkannten internationalen Vereinbarungen festgeschrieben sind, noch ihren Umfang einschränken.

#### **Artikel 5 - Kulturelle Rechte zur Schaffung eines Umfeldes für kulturelle Vielfalt**

Jeder sollte sich am kulturellen Leben beteiligen und unter Achtung der Menschenrechte und Grundrechte Anderer seine eigenen kulturellen Praktiken ausüben können.

[http://www.unesco.at/kultur/basisdokumente/deklaration\\_kulturelle\\_vielfalt.pdf](http://www.unesco.at/kultur/basisdokumente/deklaration_kulturelle_vielfalt.pdf)

#### **19. Exkurs zum Thema „Kulturrelativismus“**

Kulturrelativismus ist ein Gegenbegriff zum ethischen bzw. soziologischen Universalismus. Während universalistische Positionen davon ausgehen, dass es nur eine allgemein gültige Ethik, bzw. eine soziologische Theorie gibt, die für alle Menschen und Situationen gilt, schränkt der Kulturrelativismus die Anwendbarkeit bestimmter ethischer Begriffe und soziologischer Kategorien auf die Kultur ein, die sie hervorgebracht hat, und hält bestenfalls eine partielle Entsprechung, keinesfalls aber eine Übersetzung in die Begriffe einer anderen Kultur für möglich. Er versteht sich jedoch auch als Alternative zur Ethnomethodologie. Der Kulturrelativismus ist ein wichtiger Bestandteil des Multikulturalismus.

Der Kulturrelativismus versucht, einen Ethnozentrismus, der die eigene Kultur als maßgeblich betrachtet und alle anderen Kulturen im Hinblick auf die eigene Weltanschauung einstuft und beurteilt, zu vermeiden. Er entstand als Reaktion auf das naturalistische Denken des 19. Jahrhunderts. Der Kulturrelativismus betont einen Pluralismus der Kulturen und postuliert, dass Kulturen nicht verglichen oder aus dem Blickwinkel einer anderen Kultur bewertet werden könnten. Bestimmte intrakulturelle Verhaltensformen müssten immer im Licht des dazugehörigen Sozial-, Wertesystems und Kulturverständnisses gesehen werden.

Dementsprechend können kulturelle Phänomene nur in ihrem eigenen Kontext verstanden, beurteilt und betrachtet werden (emische Sichtweise). Zugleich entsteht dadurch das Problem, dass im Kulturrelativismus Werte wie Menschenrechte nicht universell gelten. In diesem Zusammenhang wird der Begriff des Kulturrelativismus von Befürwortern allgemeingültiger Menschenrechte kritisch verwendet.

In die Kritik ist der Kulturrelativismus geraten, weil er u.a. verlangt, z.B. aus dem islamischen Kulturkreis stammenden Menschen das Recht zuzugestehen, die Menschenrechte nicht beachten zu müssen, weil diese ein "Produkt" der westlichen Kultur seien, und daher auch von Muslimen begangene Menschenrechtsverletzungen nicht kritisiert werden dürften, weil dies „rassistisch“, „ethnozentrisch“ und „eurozentristisch“ sei.

Diese Haltung wird wiederum von anderen aus der islamischen Kultur stammenden Menschen angeprangert (z.B. Bassam Tibi). Diese führen zum Beispiel an, es sei gerade rassistisch, Menschen aufgrund der ihnen per Herkunft zugeschriebenen Kultur den Anspruch auf Menschenrechte verweigern zu wollen.

Im chinesischen Kulturraum prägte der Kulturkritiker Bo Yang das Bild vom „Sojasoßenfass“, in das von außerhalb Chinas kommende kulturelle Einflüsse solange eingelegt würden, bis sie einen einheitlichen chinesischen Geschmack angenommen und ihren ursprünglichen Kern verloren haben. Er illustrierte damit die aus seiner Sicht chinesische Weise der Assimilation von aus anderen Kulturen übernommenen Konzepten.

Auf philosophischer Ebene wird gegen den Kulturrelativismus eingewandt, dass die „Selbstanwendung“ den Anspruch des Kulturrelativismus auf allgemeine Anerkennung ad absurdum führe: Schließlich sei der Kultur-relativismus selbst eine Norm, die nur innerhalb einer bestimmten Kultur anerkannt werde, oder, genauer, nur innerhalb bestimmter Strömungen der „westlichen“ Kultur. Von seinen eigenen Prinzipien her müsse der Kulturrelativismus die Allgemeingültigkeit einer solchen Norm ablehnen. Von seinen eigenen Prinzipien her könne der Kulturrelativismus keinen Anspruch auf allgemeine Anerkennung erheben. In der jüngeren Ethnologie wurde dem Kulturrelativismus deshalb vorgeworfen, selbst ein Ethnozentrismus zu sein

<https://de.wikipedia.org/wiki/Kulturrelativismus>

Reinhard Fellner

Wien, den 03.07.2018